

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 10 (1875)

Vereinsnachrichten: Zur Geschichte der Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Zur Geschichte der Gesellschaft.

1. Statuten der historischen und antiquarischen Gesellschaft.

(Genehmigt am 3. December 1874.)

Die historische Gesellschaft zu Basel und die Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel („antiquarische Gesellschaft“, hervorgegangen aus dem innerhalb der historischen Gesellschaft im December 1838 aufgestellten „antiquarischen Ausschuss“, der im December 1841 sich als selbständige Gesellschaft constituirte) sind übereingekommen, die freundliche Verbindung in der sie bis jetzt zu einander gestanden noch enger zu knüpfen und sich als Eine Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Leitung zu constituieren.

Die Gesellschaft wird den Namen „Historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel“ führen und folgende Statuten annehmen.

§ 1.

Der Zweck der historischen und antiquarischen Gesellschaft ist, für das gesammte Gebiet der historischen und antiquarischen Studien durch gegenseitige Mittheilung und Belehrung die wissenschaftliche Thätigkeit zu fördern.

Insbesondere wird sie sich die Erforschung der vaterländischen Geschichte, sowie die Erforschung, Beschreibung und

Erhaltung der in unsrer Stadt, in deren Umgegend und in unserm Vaterlande vorkommenden Denkmäler heidnischer und christlicher Zeit angelegen sein lassen.

§ 2.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dafür werden ihnen die Mittheilungen aus dem Gebiete der vaterländischen Alterthumskunde, denen durch Beschluß der Gesellschaft noch weitere Vereinschriften können beigelegt werden, gratis geliefert.

Diejenigen unter den bisherigen Mitgliedern der historischen Gesellschaft, die der antiquarischen nicht angehört haben, und die sich nicht zu einem Jahresbeitrag von 10 Franken verpflichten wollen, werden bei einem solchen von fünf Franken belassen.

Die Aufnahme in die Gesellschaft geschieht in Folge einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige beim Vorsteher.

§ 3.

Das Vermögen der Gesellschaft, soweit es in Geld besteht, zerfällt in zwei Fonds: einen Fonds für historische und einen solchen für antiquarische Zwecke.

Die Summe der Jahresbeiträge soll alljährlich, nach Abzug der Verwaltungs- und Sitzungskosten, zur Hälfte in den Fonds für historische, zur Hälfte in den für antiquarische Zwecke gelegt werden.

Aus dem Fonds für historische Zwecke wird die Herausgabe der „Beiträge zur vaterländischen Geschichte“, die Herausgabe anderer Werke speciell historischen Inhalts und etwanige sonstige Förderung historischer Zwecke bestritten. — Der Fonds für antiquarische Zwecke wird zur Erwerbung einheimischer und fremder Alterthümer, zur Herausgabe der Mittheilungen aus dem Gebiete vaterländischer Alterthumskunde und anderer Schriften speciell antiquarischen Inhalts, sowie zu etwaniger anderweitiger Förderung antiquarischer Zwecke verwendet.

Für Ausgaben aus einem dieser Fonds, die sich auf mehr als 100 Franken belaufen, bedarf es eines Beschlusses der Gesellschaft; kleinere Ausgaben kann der Vorstand von sich aus machen.

§ 4.

Die angekauften Alterthümer werden, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Gesellschaft, mit den öffentlichen Sammlungen vereinigt und bilden einen Bestandtheil derselben, so lange diese im Besitz und unter der Verwaltung der Universität Basel sich befinden.

In Betreff der Bibliothek der Gesellschaft gilt der, den 26. März 1868 mit der Regenz abgeschlossene Vertrag.

Was bisher an Büchern, Alterthümern oder Geldmitteln Eigenthum einer der beiden Gesellschaften gewesen, geht in das Eigenthum der vereinigten historischen und antiquarischen Gesellschaft über. Die vorhandenen Geldmittel der historischen Gesellschaft bilden den Grundstock des Fonds für historische, die der antiquarischen den des Fonds für antiquarische Zwecke.

§ 5.

Zur Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten wird ein Vorstand von 7 Mitgliedern ernannt. Derselbe zerfällt in einen historischen Ausschuss von 4 und einen antiquarischen von 3 Mitgliedern.

§ 6.

Die Wahl des Vorstandes wird in der Weise vorgenommen, daß die Gesellschaft durch geheimes absolutes Stimmenmehr zuerst einen Vorsteher oder Präsidenten und einen Statthalter desselben (Vicepräsidenten) wählt, von denen der eine zugleich Vorsteher des historischen, der andere Vorsteher des antiquarischen Ausschusses ist, und zwar soll abwechselnd das eine Jahr der Vorsteher des historischen, das andre derjenige des antiquarischen Ausschusses Vorsteher der Gesellschaft sein.

Nachdem die beiden Vorsteher gewählt sind, wählt die Gesellschaft, ebenfalls durch geheimes absolutes Stimmenmehr,

drei weitere Mitglieder des historischen und zwei weitere des antiquarischen Ausschusses.

Der so ernannte Vorstand besetzt dann aus seiner Mitte die Stellen eines Secfelmeisters, eines Schreibers und die etwa sonst noch im Interesse der Geschäftsverwaltung neu zu schaffenden Stellen.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für das erste Jahr zusammengesetzt aus den bisherigen Vorständen der historischen und der antiquarischen Gesellschaft. Der bisherige Vorsteher der historischen Gesellschaft ist Vorsteher der gesammten Gesellschaft, der Vorsteher der antiquarischen Statthalter.

Bei der jährlichen Neubestellung des Vorstandes soll zunächst in geheimer Abstimmung entschieden werden, ob der abtretende Vorstand einfach zu bestätigen, oder ob Neuwahl vorzunehmen sei. Findet das erstere Statt, so setzt der alte Vorstand seine Thätigkeit fort, jedoch in der Weise, daß Vorsteher und Statthalter ihre Stellen wechseln. Ergiebt sich eine Mehrheit für Neuwahl, so sind Vorsteher, Statthalter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch geheimes absolutes Stimmenmehr neu zu wählen, wobei die Abtretenden wieder können gewählt werden.

§ 7.

Die Gesellschaft hält von der zweiten Hälfte des Octobers bis Ende März alle vierzehn Tage ihre regelmäßigen Sitzungen, in denen sowohl Vorträge von größerem Umfange gehalten, als auch kürzere Mittheilungen wissenschaftlichen Inhalts gebracht werden können.

Wo möglich, sollen abwechselnd historische und antiquarische Themata behandelt werden.

Außerdem soll, wo möglich, im Sommer an einem jedesmal zu bestimmenden Orte eine Jahresfeier abgehalten werden.

§ 8.

Die Gesellschaft ernennt durch offenes Handmehr auch korrespondierende und Ehrenmitglieder, welche durch den Vor-

stand, oder in der vorhergehenden Sitzung durch ein Mitglied, vorgeschlagen worden sind.

Die Ehrenmitglieder und correspondierenden Mitglieder jeder der beiden Gesellschaften werden Ehrenmitglieder und correspondierende Mitglieder der vereinigten historischen und antiquarischen Gesellschaft.

§ 9.

Jedem Mitgliede steht es frei Gäste einzuführen.

§ 10.

Zu einer Aenderung der Statuten sind $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auch darf über eine solche Aenderung nicht abgestimmt werden, wenn nicht in einer vorhergehenden Sitzung ein bezüglichlicher Antrag gestellt worden ist, und ein Gutachten des Vorstandes über denselben vorliegt. Bei der Ankündigung der Sitzung, in welcher ein solcher Antrag zur Berathung kommt, sollen die Mitglieder hiervon benachrichtigt werden.

**2. Verzeichniß der Vorträge in der historischen Gesellschaft
vom Januar 1870 bis März 1875.**

1870 (Januar bis April).

Herr Dr. Karl Meyer: Die Tellsage, abgedruckt in: Germanistische Studien Bd. I.

„ Prof. W. Vischer-Heusler: Johann Fischart und Basels Antheil an ihm (Referat nach Wackernagel).

„ Dr. Remigius Meyer: Ansichten eines verewigten schweizerischen Geschichtsforschers (Wurstemberger).

„ Prof. Andr. Heusler-Sarasin: Ueber von Maurer's Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.

„ Dr. Karl Meyer: Ueber die sogenannten Kaiserlieder Heinrichs VI. (abgedruckt in: Germania Bd. XV. 1870.)